



SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN

zum Teilbebauungsplan I "Viktoria-, Leopold-, Luisenund Maxstraße" der Großen Kreisstadt Gaggenau

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO)

- 1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - 1.1 Das Plangebiet wird festgesetzt als "Allgemeines Wohngebiet" (WA) § 4 BauNVO.
 - 1.2 Das Maß der baulichen Nutzung wird festgesetzt durch die Zahl der Vollgeschosse (§ 18 BauNVO) -nach Einschrieb im Plan-, die Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO) sowie die Geschoßflächenzahl (§ 20 BauNVO).
- 2. Bauweise und Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 - 2.1 Stellung der baulichen Anlagen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die im Bebauungsplan eingetragenen Firstrichtungen sind zwingend einzuhalten. Dies gilt sowohl für Wohngebäude als auch für Garagen (siehe dazu Schnitte).

- 2.2 Im Planbereich wird die offene Bauweise festgelegt. Es sind sowohl Einzel- und Doppelhäuser als auch Hausgruppen bis zu 50 m zulässig.
- 3. Nebenanlagen (§ 14 BauNVO, § 3 Abs. 1 und § 13 Abs. 2 LBO)
 - 3.1 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind nur auf den dafür festgesetzten Flächen zulässig oder wo keine solchen Festsetzungen bestehen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen.
 - 3.2 Versorgungsanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO sind nur dann zulässig, wenn sie nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander nicht verunstaltet wirken.



3.3 Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Garagen sind nur auf den dafür festgesetzten Flächen anzuordnen oder –wo keine solchen Festsetzungen bestehen- innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unterzubringen.

Stellplätze sind grundsätzlich in unmittelbarem Anschluß an die Verkehrsfläche anzuordnen.

Zufahrten zu Garagen sind nur an den im Bebauungsplan bezeichneten Stellen zulässig.

4. <u>Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung</u> (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Teile der Erschließungsanlage sind -wie durch Planeintrag gekennzeichnet- als befahrbare Mischfläche auszuführen.

5. Flächen für öffentliches Grün (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünflächen sind auf den dafür festgesetzten Flächen anzuordnen. Jegliche Bebauung ist dort unzulässig.

- 6. Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zur Vermeidung bzw.

 Minderung von Lärm-Emissionen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 - 6.1 Es wird empfohlen, eine geeignete Grundrißgestaltung zu wählen, die die Anordnung der Schlafräume Eltern/Kind von den Straßenseiten abgewandt vorsieht.
 - 6.2 Bauliche Maßnahmen:

Bei Aufenthaltsräumen, die zur Luisenstraße hin orientiert sind (rotgekennzeichnete Seiten der der Begründung beigefügten Anlage Lärmschutz) sind hochwertige schalldämmende Fenster der Schallschutzklasse 4 nach VDI 2719 einzubauen. Im südwestlichen Teilbereich der beiden Querstraßen

Leopoldstraße (siehe gelb gekennzeichnete Seiten der der
 Maxstraße Begründung beigefügten Anlage Lärmschutz)

sind Fenster der Schallschutzklasse 3 einzubauen.

Bei Schlafräumen, die zur Straße hin orientiert sind, müssen bei den genannten Fenstern der Schallschutzklasse 3 und 4 zusätzlich schallgedämpfte Lüftungsanordnungen eingebaut werden. Weiterhin sind die Balkone in diesen Bereichen zu verglasen, wobei Teilbereiche der Verglasung zum Öffnen sein können.

- 7. Flächen für Pflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung
 - (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
 - 7.1 Pro begonnener 500 m² Bauplatzfläche muß mindestens ein Halboder Hochstamm gepflanzt werden.



Die mit einem Pflanzgebot für Einzelbäume belegten privaten Grundstücksflächen sind mit Halb- oder Hochstämmen zu bepflanzen und zu unterhalten.

Es sind jeweils Obstbäume oder heimische Laubbäume zu verwenden.

- 7.2 Der vorhandene Baumbestand muß -soweit Baumaßnahmen dies zulassenerhalten bleiben.
- 7.3 Auf den öffentlichen Grünflächen (straßenbegleitendes Grün) sind ebenfalls nur einheimische Laubbäume zu pflanzen.

Es kommen in Frage:

Obstbäume, Linden, Eichen, Eßkastanien, Roßkastanien, Walnüsse.

8. Höhenlage der baulichen Anlagen

(§ 9 Abs. 2 BauGB)

- 8.1 Für die Höhenlage der baulichen Anlagen ist der Eintrag in den als Bestandteil des Bebauungsplanes geltenden Schnitten maßgebend.
- 8.2 Die maximale Traufhöhen dürfen nicht überschritten werden. Als Traufhöhe ist der Schnittpunkt Außenseite Außenwand mit der Oberseite Dachhaut zu verstehen.
- 8.3 Die maximalen Traufhöhen sind nach jeweiliger Lage der Gebäude entweder auf Planungshöhen OF Verkehrsflächen oder auf bestehendes natürliches Gelände bezogen.

$\textbf{B.} \ \underline{\textbf{Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften}}$

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 73 LBO)

9. Werbeanlagen

- 9.1 Alle Werbeanlagen, Automaten usw. sind genehmigungspflichtig.
- 9.2 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der eigenen Leistung zulässig. Sie sind vorzugsweise als auf die Wand aufgesetzte Schriftzüge auszuführen und müssen unterhalb der Brüstungshöhe des Obergeschosses in waagrechter Schriftführung erfolgen. Die Farbgebung ist auf die Umgebung abzustimmen; Leuchtröhrehwerbung ist hierbei nicht zulässig.
- 9.3 Anschlagtafeln für Werbezwecke sind unzulässig.

10. Außenanlagen

(§ 73 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

- 10.1 Für die unbebauten Flächen entlang der Straße und öffentlichen Wege sind zulässig:
 - a) offene Vorgärten, die mit Rasenkantensteinen eingefaßt werden,
 - b) freie Gehölzpflanzungen als Einfriedigung mit eingewachsenem Spanndraht ohne Beton- und Stahlpfosten bis max. 1 m Höhe.



10.2 An den übrigen Grenzen der Hausgrundstücke sind als Einfriedigungen Spanndrähte mit ungeschnittener, lockerer Gehölzhinterpflanzung bis max. 1 m Höhe zulässig bzw. Stützmauern bis max. 1 m Höhe (Lage der Mauern lt. Planeintrag im Gestaltungsplan).

11. Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 73 Abs. 2 Nr. 1 LBO)

In Abweichung von § 52 Abs. 1 Nr. 17 LBO sind Abgrabungen und Aufschüttungen von mehr als 0,5 m gegenüber der festgesetzten bzw. vorhandenen Geländeoberfläche genehmigungspflichtig.

12. Dachformen

- 12.1 Die Satteldächer/Walmdächer der Hauptbaukörper sind mit Neigungen von 45° zulässig. Die Frist- und Traufrichtungen ergeben sich aus den zeichnerischen Festlegungen des Bebauungsplanes und der Schnitte.
- 12.2 Dachaufbauten sind nur dann zulässig, wenn sie nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander nicht verunstaltet wirken.
- 12.3 Die Dachformen der Garagen sind durch Eintrag im Bebauungsplan bzw. Schnitt festgesetzt. Doppelgaragen oder Garagenzeilen müssen einheitliche Dachformen erhalten.

13. Materialien

13.1 Materialien für die Außenwände der Gebäude sind als natürliche, landschaftsbezogene und ortstypische Materialien zu wählen (im Benehmen mit der Genehmigungsbehörde).

In Frage kommen:

- mit Putz versehene Außenwände,
- flächige Verkleidungen mit Holz;
 Verkleidungen aus Kunststoff oder Metallprodukten sind unzulässig,
- "echte" sichtbare Fachwerkkonstruktion mit verputzten oder aus natürlichen Materialien hergestellten Ausfachungen.
- 13.2 Materialien für die Dacheindeckungen müssen ebenfalls mit den Dachmaterialien der unmittelbaren Umgebung in Einklang gebracht werden.

Dies gilt nicht, wenn in der Umgebung für das Ortsbild nicht typische Materialien verwendet werden.

In Frage kommen:

- Tonziegel als Biberschwanzdeckung oder Falzpfannen,
- Betonziegel, die sich in Oberflächenstruktur und Farbe in die Umgebung einfügen,
- kleinteilige Eindeckungen -wie Schiefer oder asbestfreie Platten-.



14. Farbgebung

14.1 Für die Farbgebung von außen (Putz, Dach, Wandverkleidungen) sollten die natürlichen Materialfarben oder entsprechende Einfärbungen verwendet werden. Putzanstriche sollen in gedeckten, hellen Farbabstufungen erfolgen.
Reinweiße oder schwarze Farben sind hierfür nicht zulässig.

Die Einzelfarbgebung ist im Benehmen mit der Genehmigungsbehörde auf die vorhandenen Farben der jeweiligen baulichen oder

landschaftlichen Situation abzustimmen.

15. Hinweise

15.1 Meldepflicht nach § 20 Denkmalschutzgesetz

Bei der Durchführung der Planung besteht die Möglichkeit, daß bisher unbekannte historische Bauteile oder archäologische Fundplätze entdeckt werden. Diese sind gemäß § 20 DschG unverzüglich dem Landesdenkmalamt zu melden. Die Baustelle ist bis zu 4 Werktage nach der Meldung in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht das Landesdenkmalamt einer Verkürzung dieser Frist zustimmt.

Das Verschweigen eines Fundes oder einer Fundstelle ist ein Verstoß gegen das Denkmalschutzgesetz. Deshalb muß auf die Ordnungswidrigkeitsbestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (§ 27 DschG) hingewiesen werden.

15.2 Nachweis der Höhenlage des Baukörpers im Baugesuch

Mit dem Baugesuch ist ein exakter Höhenschnitt durch das vorhandene Gelände vorzulegen. Hierin sind auch die Aufschüttungen und Abgrabungen, auch geringfügiger Art, kenntlich zu machen.

Die Baubehörde setzt auf der Grundlage der vorgelegten Höhenschnitte die für die Sockelhöhe (gem. Ziff. 7.3) verbindliche Bezugsebene fest.

15.3 Begrenzung der Materialvielfalt

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist darauf zu achten, daß die Materialien für untergeordnete Bauteile und Ausbauteile (Fenster, Türen, Balkone etc.) nach dem Grundsatz der Reduzierung der Materialvielfalt am Haus ausgewählt werden, wie es der ortsüblichen Bauweise entspricht.

Gaggenau, den Ol. Juni 1988

Dr. Thomas Schäuble Oberbürgermeister NICHT BEANSTANDET (\11 ABS. 3 SATZ 2 BOWGB)

KARLSRUHE 18.07.1988

ans Astor